

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 1
14. Februar 2001

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Gedenktafel 2000	2
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrgesetzes vom 17. November 2000, des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 17. November 2000 und des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes vom 17. November 2000	4
Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung	9
Anhebung des Sachbezugswertes (Reisekostenverordnung)	10
Wohnungsfürsorgerichtlinien	10
Ordnung der Männerarbeit	10
Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Projekten für Arbeitslose	11
Satzung für die Heilig-Geist-Stiftung in Wittenburg	13
Kirchl. Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2001	15
Pfarrstellenausschreibungen	19
Personalien	20

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

**Im Kalenderjahr 2000 sind aus der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:**

Dietrich Timm

früher Pastor in Kessin
zuletzt wohnhaft in Birkenwerder
geb. am 24. September 1898
gest. am 26. Januar 2000
im Alter von 101 Jahren

Ilse Korsinski

früher Katechetin in Fürstenberg
zuletzt wohnhaft in Fürstenberg
geb. am 5. August 1934
gest. am 28. April 2000
im Alter von 65 Jahren

Ursula Eickholt

früher Angestellte bei der
Domgemeinde Güstrow
zuletzt wohnhaft in Güstrow
geb. am 16. April 1925
gest. am 27. Januar 2000
im Alter von 74 Jahren

Johannes Grahl

früher Pastor in
Wismar, St. Nikolai
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 8. November 1913
gest. am 1. Juni 2000
im Alter von 86 Jahren

Dr. Wilhelm Gasse

früher Oberkirchenrat und
Landessuperintendent des
Kirchenkreises Schwerin
zuletzt wohnhaft in Goslar
geb. am 28. Juli 1907
gest. am 29. Januar 2000
im Alter von 92 Jahren

Erika Janke

früher Katechetin in Dahlen
zuletzt wohnhaft in Brunn
geb. am 27. Januar 1911
gest. am 17. Juni 2000
im Alter von 89 Jahren

Hans Schlie

früher Pastor in Hinrichshagen
zuletzt wohnhaft in Reinbek
geb. am 27. Juli 1908
gest. am 24. März 2000
im Alter von 91 Jahren

Volkmar Fritzsche

früher Pastor in Alt Jabel
zuletzt wohnhaft in Ludwigslust
geb. am 27. April 1925
gest. am 21. August 2000
im Alter von 75 Jahren

Heinz Allzeit

früher Kirchenrat in der Bauabteilung
des Oberkirchenrates in Schwerin
zuletzt wohnhaft in Sternberg
geb. am 5. April 1936
gest. am 2. April 2000
im Alter von 63 Jahren

Gottfriede Faust

früher Katechetin in Goldberg
zuletzt wohnhaft in Goldberg
geb. am 18. November 1901
gest. am 10. August 2000
im Alter von 98 Jahren

Hildegard Lappann

früher Katechetin in Rehna
zuletzt wohnhaft in Rehna
geb. am 27. März 1922
gest. am 7. April 2000
im Alter von 78 Jahren

Alfred Wiese

früher Kraftfahrer beim
Oberkirchenrat in Schwerin
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 29. September 1919
gest. am 3. September 2000
im Alter von 80 Jahren

Siegfried Engel

Küster und Turmdiener Rostock,
St. Marien

zuletzt wohnhaft in Rostock
geb. am 17. Oktober 1936
gest. am 20. September 2000
im Alter von 63 Jahren

Cecilie Törö

früher Köchin im Haus der Kirche
in Güstrow

zuletzt wohnhaft in Güstrow
geb. am 1. Mai 1914
gest. am 30. November 2000
im Alter von 86 Jahren

Günther Bahr

früher Pastor in Damm
zuletzt wohnhaft in Rostock
geb. am 29. November 1914
gest. am 24. September 2000
im Alter von 85 Jahren

Ilse Götting-Schmidt

früher Angestellte beim
Kirchensteueramt Schwerin
zuletzt wohnhaft in Wunstorf
geb. am 13. März 1912
gest. am 11. Dezember 2000
im Alter von 88 Jahren

Hans-Peter Meyer-Bothling

früher Pastor in Ludwigslust
zuletzt wohnhaft in Bad Bevensen
geb. am 4. Oktober 1911
gest. am 30. Oktober 2000
im Alter von 89 Jahren

Hans-Werner Jennerjahn

früher Pastor in Neukloster
zuletzt wohnhaft in Laboe
geb. am 8. Oktober 1925
gest. am 14. Dezember 2000
im Alter von 75 Jahren

Dr. Hans-Joachim Wagner

früher Landeskirchenmusikdirektor
und Kirchenmusiker in Rostock, St. Marien
zuletzt wohnhaft in Rostock
geb. am 19. März 1912
gest. am 20. November 2000
im Alter von 88 Jahren

Ruth-Christa Hinz

früher Pastorin in Warbende
zuletzt wohnhaft in Bad Doberan
geb. am 5. Mai 1929
gest. am 16. Dezember 2000
im Alter von 71 Jahren

**„Den Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch.
Nicht gebe ich euch, wie die Welt gibt.
Euer Herz erschrecke nicht und fürchte sich nicht.“**

Johannes 14, 27

Schwerin, 22. Januar 2000

Beste
Landesbischof

402.00/83

Der Oberkirchenrat gibt nachfolgend die folgenden Kirchengesetze bekannt

Schwerin, 30. Januar 2001

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes
vom 17. November 2000, des Kirchengesetzes der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 17. November 2000
und des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes
vom 17. November 2000

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben die folgenden Kirchengesetze beschlossen, die der Oberkirchenrat nachstehend bekannt macht.

Kirchengesetz
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
zur Änderung des Pfarrergesetzes
vom 17. November 2000

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 274, berichtigt in ABl. Bd. VII, S. 12 und S. 90), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 20. Oktober 1998 (ABl. Bd VII, S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt,
 - bb) folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. Entzug.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 6.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
2. a) Die Überschrift des bisherigen 3. Unterabschnittes des III. Abschnittes wird Überschrift des 1. Unterabschnittes.
 b) Die Überschrift des bisherigen 1. Unterabschnittes des III. Abschnittes wird Überschrift des 3. Unterabschnittes.

3. Der bisherige § 11 wird § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22

- (1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer
 1. ordiniert ist,
 2. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat,
 3. die in § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und
 4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.“

4. Der bisherige § 12 wird § 20 mit folgenden Maßgaben:
 - a) in Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt und
 - b) der bisherige § 16 Abs. 5 wird als neuer Absatz 3 angefügt.
5. Der bisherige § 13 wird § 21.
6. Der bisherige § 14 wird § 11.
7. Der bisherige § 15 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

„§ 12

- (1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer
 1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
 2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
 3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten

und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,

4. erwarten lässt, dass er oder sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
5. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern und
6. das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 2, 5 und 6 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3 kann abgesehen werden bei

1. Theologen und Theologinnen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen und Theologinnen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten und Dozentinnen der Theologie,
4. ordinierten Missionaren und Missionarinnen,
5. Theologen und Theologinnen aus einer anderen evangelischen Kirche und
6. Theologen und Theologinnen aus einer nichtevangelischen Kirche, die zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

(4) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination auf Grund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.“

8. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 13 und 14 mit der Maßgabe, dass in dem neuen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Zahl „18“ durch die Zahl „15“ ersetzt wird und die bisherigen Absätze 6 und 7 Absätze 5 und 6 werden.

9. Der bisherige § 18 wird § 15 mit der Maßgabe, dass Absatz 2 folgende Fassung erhält:

- „(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn
1. ihnen die Ordination versagt worden ist,
 2. sie sich weigern, einen Auftrag nach § 14 Abs. 1 zu übernehmen,
 3. im Laufe des Probendienstes ihre Nichteignung festgestellt wird,
 4. sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten oder
 5. sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben.

Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 5 und nach § 13 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz verlängern sich um die Mutterschutzfristen und den Erziehungsurlaub. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. § 13 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.“

10. Die bisherigen §§ 19 bis 22 werden §§ 16 bis 19 mit der Maßgabe, dass in dem neuen § 18 Satz 1 die Worte „18 Abs. 2“ durch die Worte „15 Abs. 2“ ersetzt werden und nach § 16 folgender § 16 a eingefügt wird:

„§ 16 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe scheiden aus dem Probendienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Probendienst wird rechtswirksam einen Monat nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils.

(2) § 117 b gilt entsprechend.“

11. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 87 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist. Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Einsicht in Ermittlungsakten bleiben unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

12. In § 89 Abs. 3 werden die Worte „§ 84 Abs. 4“ durch die Worte „§ 84 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

12.a In § 92 Abs. 5 werden die Worte „nach den §§ 110 bis 113“ durch die Worte „nach den §§ 112 bis 115“ ersetzt.

13. Nach § 107 wird folgender § 107 a eingefügt:

„§ 107 a

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz regeln, dass von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerrin das 50. Lebensjahr vollendet hat und er oder sie noch mindestens die Hälfte eines vollen Dienstumfangs erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Hinsichtlich des Umfangs des Dienstes nach Absatz 1 darf über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts zur begrenzten Dienstfähigkeit nicht hinausgegangen werden.“

14. Nach § 117 werden folgende §§ 117 a und 117 b eingefügt:

„§ 117 a

(1) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerrin scheidet nach Maßgabe von Absatz 2 aus dem Dienst aus, wenn er oder sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplingesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Verfahrens.

(3) Wird ein förmliches Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit er oder sie sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

(4) Die Bestimmungen des Disziplingesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eine von dem Verfahren über das Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 117 b

(1) Wird eine Entscheidung, durch die das Ausscheiden aus dem Dienst nach § 117 a bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird, sofern er oder sie die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und zumindest begrenzt dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend seiner oder ihrer früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe erhält er oder sie die Dienstbezüge, die ihm oder ihr zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin muss sich auf die ihm oder ihr nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeits-einkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er oder sie ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes vom 17. November 2000

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamten-gesetz - KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 292), geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes vom 20. Oktober 1998 (ABl. Bd. VII, S. 73), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Ausscheiden aus dem Probendienst wegen Verurteilung
durch ein staatliches Gericht

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe scheiden aus dem Probendienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Probendienst wird rechtswirksam einen Monat nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils.

(2) § 38 b gilt entsprechend.“

2. Nach § 38 werden folgende §§ 38 a und 38 b eingefügt:

„§ 38 a

Ausscheiden wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen scheiden nach Maßgabe von Absatz 2 aus dem Dienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplingesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Verfahrens.

(3) Wird ein förmliches Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit er oder sie sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

(4) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eine von dem Verfahren über das Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 38 b

Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die das Ausscheiden aus dem Dienst nach § 38 a bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der Kirchenbeamte und die Kirchenbeamtin wird, sofern er oder sie die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und zumindest begrenzt dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend seiner oder ihrer früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle erhält er oder sie die Dienstbezüge, die ihm oder ihr zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin muss sich auf die ihm oder ihr nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er oder sie ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.“

3. In § 64 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 21 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist. Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Einsicht in Ermittlungsakten bleiben unberührt.“

4. In § 80 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Jugendarbeitsschutz“ ein Komma gesetzt und das Wort „Arbeitsschutz“ eingefügt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes vom 17. November 2000

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz - DiszG) in der Fassung vom 22. April 1994 (ABl. Bd. VI, S. 222, berichtet in ABl. Bd. VI, S. 261 und ABl. Bd. VII, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Sind seit einer Amtspflichtverletzung, die höchstens eine Kürzung der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes gerechtfertigt hätte, mehr als vier Jahre vergangen, so ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig. Amtspflichtverletzungen, die eine schwerere Maßnahme als die Kürzung der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes rechtfertigen, unterliegen nicht der Verjährung.

(2) Ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 wegen desselben Sachverhaltes ein staatliches Strafverfahren oder ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen eingeleitet worden, so ist der Ablauf der Frist während der Dauer dieses Verfahrens gehemmt.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Die zuständige Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Körperschaften auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist und schutzwürdige Belange des Pfarrers nicht entgegenstehen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „nach §§ 17 oder 51“ durch die Worte „nach § 17“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „wenn ihr die Amtspflichtverletzung seit mehr als drei Jahren bekannt ist“ durch die Worte „wenn seit Einleitung des Disziplinarverfahrens mehr als drei Jahre vergangen sind“ ersetzt.

4. In § 16 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn der Pfarrer nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.“

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Die einleitende Stelle kann dem Pfarrer durch Disziplinarverfügung

1. einen Verweis erteilen,
2. ihm eine Geldbuße bis zur Höhe der Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) auferlegen oder
3. die Bezüge in entsprechender Anwendung der §§ 85 und 86 bruchteilsmäßig um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre vermindern.

(2) Die Disziplinarverfügung ergeht schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist dem Pfarrer zuzustellen.

(3) Der Pfarrer kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Disziplinarverfügung Beschwerde bei der einleitenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der Disziplinarkammer vor. Die Disziplinarkammer kann die Disziplinarverfügung aufrecht erhalten, aufheben oder zu Gunsten des Pfarrers ändern. Die Disziplinarkammer entscheidet nach Anhörung des Pfarrers durch Beschluss. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Der Beschluss ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

(4) Nach einem Beschluss nach Absatz 3 ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die der Disziplinarkammer bei ihrer Entscheidung nicht bekannt waren.

(5) Im Übrigen kann die einleitende Stelle die von ihr erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. Sie kann die Sache neu entscheiden oder das Verfahren vor der Disziplinarkammer einleiten. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des förmlichen Verfahrens ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlass aufgehoben worden ist, oder wenn nach ihrem Erlass wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

(6) Die Geldbuße kann von den Bezügen einbehalten werden. Die Verminderung der Bezüge beginnt mit der nächsten auf die Bestandskraft der Disziplinarverfügung folgenden Gehaltszahlung.“

6. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Satz 1 gilt nicht, wenn nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes die Voraussetzungen vorliegen, nach denen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.“
- b) Der bisherige Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, dass nach dem Wort „Antrag“ die Worte „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt werden.
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

7. In § 45 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten § 63 Abs. 1 Satz 4 und die §§ 67 bis 74 entsprechend.“

8. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter der Zahl „4“ die Worte „oder nach § 39“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Das förmliche Verfahren gilt als eingestellt, wenn der Pfarrer nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.“

9. In § 62 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag nach Absatz 4 ist unzulässig, wenn der Pfarrer auf die Berufung verzichtet oder diese zurückgenommen hat.“

10. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeugen kann der Pfarrer für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen werden. Ihm ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Vorsitzende kann Vertreter kirchlicher Dienststellen, insbesondere diejenigen, die die Ermittlungen nach §§ 12 ff. durchgeführt haben, und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Teilnahme haben, zulassen.“

11. § 64 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der abschließende Punkt gestrichen und der Klammerzusatz „(Anwesenheitsverpflichtete)“ angefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 63 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.“

12. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Niederschriften, Aussagen und Bild-Ton-Aufzeichnungen von Personen, die in der Untersuchung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können verwendet werden, sofern sie in der mündlichen Verhandlung verlesen oder in anderer Weise wiedergegeben worden sind.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Reicht eine Verlesung oder anderweitige Wiedergabe der Aussage von Personen unter 16 Jahren, die von der Amtspflichtverletzung betroffen sind, zur Erforschung der Wahrheit nicht aus, so können diese Personen getrennt von den Anwesenheitsverpflichteten (§ 64 Abs. 1) vernommen werden. Die Vernehmung wird den Anwesenheitsverpflichteten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsverpflichteten bleiben im übrigen unberührt.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

13. Nach § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

„§ 70 a

(1) Zeugen können sich bei der Vernehmung von einem Beistand begleiten lassen. Der Beistand kann für den Zeugen Fragen beanstanden oder den Ausschluss des Pfarrers von der mündlichen Verhandlung beantragen.

(2) Der Beistand muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Er ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Beistand erlangt hat, Verschwiegenheit zu bewahren.“

14. § 80 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist dem Pfarrer, nachdem die einleitende Stelle von dem dem Disziplinarverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden, ist er bereits nach anderen kirchengesetzlichen Vorschriften versetzt worden oder ist die Übertragung der Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens (§§ 86 bis 88 des Pfarrergesetzes) aufgehoben worden, so stellt die Disziplinarkammer fest, ob die von ihr ausgesprochene Versetzung als vollzogen gilt.“

15. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat die Disziplinarkammer auf Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder der allgemeinkirchlichen Aufgabe erkannt und nicht festgestellt, dass die erkannte Maßnahme aufgrund anderer Vorschriften als vollzogen gilt, so tritt der Pfarrer mit der Rechtskraft des Urteils in den Wartestand.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Pfarrgesetzes“ durch das Wort „Pfarrergesetzes“ ersetzt.

16. In § 93 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Verzicht und Zurücknahme können auch vor Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils und vor Ablauf der Beru-
fungsfrist wirksam erklärt werden.“

17. § 99 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarsenats werden von der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche berufen.“

Artikel II

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Disziplinargesetz in der Fassung, die es durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, entsprechend dem Beschluss der Kirchenleitung vom 15. September 1995 in geschlechtergerechter Sprache neu zu fassen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und es mit neuem Datum bekannt zu machen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

471.01/135-

Verordnung vom 6. Januar 2001 zur Änderung der Verordnung vom 3. Juli 1999 über die Dienstwohnung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Dienstwohnungsverordnung)

§ 1

Die Verordnung vom 3. Juli 1999 über die Dienstwohnung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Dienstwohnungsverordnung) (KABl S. 47) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils der Prozentsatz „20 %“ durch den Prozentsatz „15 %“ ersetzt.

2. Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Pastoren im Teildienst wird die jeweilige vergleichbare volle Pastorenbesoldung für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung nach Absatz 3 Satz 1 zu Grunde gelegt. Eine Minderung der Dienstwohnungsvergütung auf 15 % der Brutobezüge aus dem eingeschränkten Dienstverhältnis erfolgt nur, soweit nachgewiesen wird, dass das gesamte Einkommen oder bei Ehepaaren das gemeinsame Einkommen nicht die jeweilige vergleichbare volle Pastorenbesoldung erreicht. Die gegebenenfalls entsprechende verringerte Dienstwohnungs-

vergütung ist von dem Monat an zu zahlen, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Pastor hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Höhe der Dienstwohnungsvergütung beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.“

3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

§ 2

§ 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

§ 1 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

Schwerin, 16. Januar 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

800.06/ 56-

Reisekostenverordnung/Anhebung der Sachbezugswerte

Gemäß § 1 der Reisekostenverordnung vom 15. Dezember 1990, zuletzt geändert am 20. März 1998 (KABl 1991 S. 15, 1998 S. 25), sind für unentgeltlich amtliche Verpflegungen vom Tagegeld mindestens die jeweils maßgeblichen Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten.

Durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 7. November 2000 (BGBl. I S. 1500) sind die Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2001 festgesetzt worden. Hiernach beträgt der Wert:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) für ein Mittag- oder Abendessen | 4,80 DM, |
| b) für ein Frühstück | 2,70 DM. |

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, dass bei der Festsetzung der Tagegelder diese Sachbezugswerte zu berücksichtigen sind.

Schwerin, 4. Januar 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin
Amt. Oberkirchenratspräsident

483.10/9-2

Wohnungsfürsorgerichtlinien

Nachstehend wird der Beschluss des Oberkirchenrates vom 23. Januar 2001 bekannt gegeben:

Die Geltungsdauer der vorläufigen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen zur Wohnungsbeschaffung für Dienstwohnungsinhaber der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Wohnungsfürsorgerichtlinien) vom 12. Mai 1993 (KABl S. 96) wird bis zum 31. Dezember 2002 verlängert.

Schwerin, 26. Januar 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin

245.00/211-6

Nachstehend wird die vom Oberkirchenrat in seiner Sitzung am 16. Januar 2001 beschlossene Ordnung der Männerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs veröffentlicht.

Schwerin, 19. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

Ordnung der Männerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Die Männerarbeit ruft in die Nachfolge von Jesus Christus, indem sie sich für die Verkündigung des Evangeliums und die Verantwortung der Kirche in der Welt einsetzt. Sie ist ein Werk innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Sie will sich besonders den Männern in den unterschiedlichen Lebenssituationen zuwenden. Die Männerarbeit weiß sich den „Echzeller Richtlinien“ vom 3. Mai 1946 verpflichtet.

§ 2

(1) Für die landeskirchliche Männerarbeit wird ein Leiterkreis gebildet.

(2) Zu ihm gehören:

1. der Pastor für Männerarbeit,
2. der Geschäftsführer,
3. bis zu fünf Vertreter aus Männerkreisen in den Kirchgemeinden.

(3) Die Vertreter aus den Männerkreisen werden durch diese vorgeschlagen, auf einer Rüstzeit gewählt und durch den Oberkirchenrat für fünf Jahre bestätigt. Ihre Stellvertreter werden vom Leiterkreis benannt und ebenfalls vom Oberkirchenrat für fünf Jahre bestätigt.

§ 3

(1) Der Leiterkreis nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Er fördert das Bewusstsein für die Begleitung von Männern aller Generationen.
2. Er berät und koordiniert die Männerarbeit in den Kirchgemeinden, Propsteien und Kirchenkreisen.
3. Er legt inhaltliche Schwerpunkte der Männerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs fest und unterstützt deren Umsetzung.
4. Er unterstützt den Pastor für die Männerarbeit und den Geschäftsführer in ihren Aufgaben und nimmt einmal jährlich die Arbeitsberichte des Pastors sowie des Geschäftsführers entgegen.

5. Er berät den vom Geschäftsführer aufgestellten Haushaltsplan und leitet ihn zur Beschlussfassung an den Oberkirchenrat weiter.
6. Er nimmt den durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs geprüften Jahresabschluss entgegen und entlastet den Geschäftsführer.
7. Er hält die Kontakte zur Männerarbeit in anderen Landeskirchen, besonders zur bayerischen Partnerkirche.

(2) Der Leiterkreis trifft sich mindestens viermal im Jahr.

§ 4

(1) Der Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Leiterkreises den Pastor für die Männerarbeit für fünf Jahre. Der Dienst des Pastors ist ehrenamtlich.

(2) Zu den Aufgaben des Pastors für die Männerarbeit gehören:

1. die inhaltlichen Aspekte der Männerarbeit zu reflektieren und für sie Impulse zu geben,
2. Männerkreise und Veranstaltungen mit Männern in den Kirchgemeinden zu besuchen,
3. Kontakte zur EKD und anderen Landeskirchen, besonders zur bayerischen Partnerkirche in Absprache mit dem Leiterkreis wahrzunehmen.

(3) Der Pastor für Männerarbeit ist Mitglied des Leiterkreises des Amtes für Gemeindedienst.

§ 5

(1) Der Oberkirchenrat beauftragt für fünf Jahre auf Vorschlag des Leiterkreises einen Geschäftsführer, der seine Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt. Eine erneute Beauftragung ist möglich.

(2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören:

1. alle mit der landeskirchlichen Männerarbeit verbundenen geschäftsmäßigen Aufgaben auszuführen,
2. Männerkreise und Veranstaltungen mit Männern in den Kirchgemeinden in Verabredung mit dem Pastor für die Männerarbeit zu besuchen,
3. Kontakte zur EKD und anderen Landeskirchen, besonders der bayerischen Landeskirche in Absprache mit dem Pastor für Männerarbeit wahrzunehmen,
4. die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes sowie die Fertigstellung des Jahresabschlusses zur Weiterleitung an das Rechnungsprüfungsamt und in geprüfter Form zur Vorlage an den Leiterkreis.

§ 6

Für die sachlichen Aufgaben werden der Männerarbeit aus dem landeskirchlichen Haushalt Mittel bereitgestellt.

§ 7

(1) Die Ordnung wird durch Beschluss des Oberkirchenrates zum 16. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten tritt die vorläufige Geschäftsordnung der Männerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. September 1992 (KABl S. 118) außer Kraft.

(3) Die Ordnung wird nach fünf Jahren überprüft.

Schwerin, 16. Januar 2001

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

515.02/77

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die jetzt gültige Fassung der Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Projekten für Arbeitslose im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, 11. Januar 2001

Der Oberkirchenrat
Flade

Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Projekten für Arbeitslose im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Präambel

In dem Bewusstsein, dass kirchliches Engagement die Arbeitslosenprobleme nicht stellvertretend für die Gesellschaft lösen kann, und auf der Grundlage des Beschlusses (Drucksache 173) der XI. Landessynode anlässlich ihrer 10. Tagung vom 12. bis 15. November 1992 sieht sich die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs verpflichtet, sich an die Seite der Arbeitslosen zu stellen und in einem zeichenhaften Rahmen finanzielle Mittel zur Förderung von Arbeitslosenprojekten zur Verfügung zu stellen. Der Fonds dient der kirchlichen Verkündigung, Seelsorge und Diakonie, zu dem der Oberkirchenrat nachstehende Geschäfts- und Verwaltungsordnung erlässt:

§ 1

Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Fonds trägt den Namen: „Landeskirchlicher Fonds zur Förderung von Projekten für Arbeitslose“.

(2) Er ist als Sondervermögen eine rechtlich unselbständige Vermögensmasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und wird von einem Vergabeausschuss verwaltet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Mittel zur Zweckförderung

(1) Durch den Fonds sollen Projekte für Arbeitslose gefördert werden.

(2) Förderungswürdig sind Projekte, wenn sie vorrangig den Arbeitslosen und ihren Familien helfen, ihre soziale Not zu lindern und sinnvolle Arbeits-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten, um die Integrationsmöglichkeit der Erwerbsfähigen in einem marktwirtschaftlich orientierten Arbeitsmarkt zu verbessern, insbesondere durch

- a) Treffpunkte und Anlaufstellen, die Beratung und Weiterbildung anbieten,
- b) berufsvorbereitende Maßnahmen, Lehrgänge zum Erwerb von Schulabschlüssen,
- c) außerbetriebliche Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote,

- d) soziale Beschäftigungsprojekte, die modellhafte Formen einer befristeten Erwerbsarbeit sind und den Erwerbsfähigen zu Berufserfahrungen verhelfen, die ihnen ein Bestehen der Anforderungen der Arbeit in der gewerblichen Wirtschaft ermöglicht und durch verschiedene Programme, z.B. nach dem Arbeitsförderungsrecht, sonstigen Bundes- oder Länderprogrammen, europäischen Programmen oder durch sonstige Stiftungsmittel ausschließlich oder überwiegend finanziert werden und
- e) Einzelmaßnahmen in begründeten Fällen.
- (3) Zielgruppen der Projekte müssen sein:
- arbeitslose Frauen,
 - arbeitslose Jugendliche,
 - ältere Arbeitslose,
 - Langzeitarbeitslose,
 - minderqualifizierte Erwerbsfähige,
 - psychisch und physisch benachteiligte Erwerbsfähige oder
 - sonstige auf Grund der arbeitsmarktpolitischen Situation besonders Benachteiligte.
- (4) Die Förderung kann erfolgen durch:
- Bereitstellung von Mitteln für die Erbringung eines Eigenanteils, wenn ein kirchlicher Rechtsträger, z.B. eine Kirchengemeinde oder eine diakonische Einrichtung, ausschließlicher Träger von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung ist oder an einer solchen Trägerschaft nach Befürwortung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. beteiligt ist oder wenn der Rechtsträger eines Projektes Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. ist.
 - Vorschussfinanzierung, z.B. durch Vergabe eines zinslosen Darlehens, dessen Betrag nach Bereitstellung der beantragten und genehmigten staatlichen oder sonstigen Fördermittel zur Rückzahlung an den Fonds fällig wird.

§ 3

Finanzierung

- (1) Zur Zweckverfolgung stehen dem Fonds zur Verfügung:
- der Grundbetrag des Fonds in Höhe von 350.000 DM,
 - der Ertrag aus dem Vermögen,
 - Spendenaufkommen,
 - sonstige Mittel.
- (2) Über weitere Zuführungen zum Grundbetrag aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln entscheidet die Synode.

§ 4

Bewilligung einer Förderung, Vergabe

- (1) Der Fonds vergibt Fördermittel auf Antrag.
- (2) Über den Antrag entscheidet im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens und gebunden an die Zwecke des Fonds und seiner finanziellen Möglichkeiten der Vergabeausschuss.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Anträge sind über den Oberkirchenrat oder das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Referat Arbeitslosenhilfe) zur Weiterleitung an den Vergabeausschuss zu richten. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Antragsberechtigt ist der Träger eines förderungsfähigen Projektes oder ein kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger, wenn dieser das Projekt oder die Maßnahme fördern will.

§ 6

Aufgaben des Vergabeausschusses

(1) Der Vergabeausschuss verantwortet die Arbeit des Fonds im Sinne der Zweckverfolgung und ist verpflichtet, die Förderung vorausschauend zu planen.

(2) Er entscheidet über die Bewilligung beantragter Förderungen.

(3) Er aktiviert die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort.

(4) Er erstellt einen jährlichen Abschlussbericht, der auch Aussagen über die Verwendung der Mittel, die erreichten Ergebnisse und den zu erwartenden Finanzbedarf enthält.

§ 7

Zusammensetzung des Vergabeausschusses

(1) Dem Vergabeausschuss gehören an:

- der Finanzdezernent des Oberkirchenrates, der sich vertreten lassen kann,
- der im Oberkirchenrat für den Bereich Arbeitslosigkeit zuständige Dezernent, der sich vertreten lassen kann,
- der für den Bereich Arbeitslosigkeit zuständige Referent aus der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V.,
- ein von dem Diakonischen Rat berufenes Mitglied,
- ein von der Kirchenleitung entsandtes Mitglied,
- zwei Vertreter der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Der Vergabeausschuss wählt aus seiner Mitte alle 2 Jahre einen Vorsitzenden.

(3) Die Mitgliedschaft für die unter Absatz 1 Buchst. d und e genannten Personen beträgt in der Regel 3 Jahre. Eine Nachberufung ist möglich. Bei Auflösung eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche oder zum Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. endet die Mitgliedschaft.

§ 8

Sitzungen des Vergabeausschusses

(1) Die Sitzungen werden von den zuständigen Referenten des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. vorbereitet.

(2) Der Vergabeausschuss kommt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss den Mitgliedern 14

Tage vorher zugehen. In einem ausdrücklich zu begründenden Eilfall kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden.

(3) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, sind die Mitglieder zu einer zweiten Sitzung ohne Einhaltung einer Frist einzuladen. Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung müssen mindestens 48 Stunden liegen. Sofern bei der zweiten Einladung darauf hingewiesen wurde, sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl beschlussfähig.

(4) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

Auszahlung, Verwendungsnachweis und Rechnungsprüfung

(1) Nach Bewilligung werden die Fördermittel an den Antragsteller ausgezahlt.

Die Auszahlung wird vom Finanzdezernenten des Oberkirchenrates angewiesen.

(2) Bei der Auszahlung ist dem Antragsteller eine Frist zu setzen, innerhalb derer ein Nachweis über die zweckgerechte Verwendung der Mittel zu führen ist.

(3) Die Jahresrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 10

Änderungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung

Über Änderungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung beschließt der Oberkirchenrat.

Diese Geschäfts- und Verwaltungsordnung wurde vom Oberkirchenrat zuerst am 15. Dezember 1992 beschlossen und am 25. März 1993 geändert. In der vorliegenden Fassung wurde sie am 9. Januar 2001 beschlossen.

Schwerin, 9. Januar 2001

Der Oberkirchenrat
Flade

Wittenburg, Heilig-Geist-Stiftung/502-1

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Satzung der Heilig-Geist-Stiftung in Wittenburg vom 16. Mai 2000.

Schwerin, 19. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat

In Vertretung
Kriedel

Satzung für die Heilig-Geist-Stiftung in Wittenburg

Präambel

Die „Heilig-Geist-Stiftung“ in Wittenburg ist eine kirchliche Stiftung. Über den Ursprung und Zweck des vermutlich im 16. Jahrhundert gegründeten Hospitals zum Heiligen Geist sind keine Urkunden vorhanden. Aus Archivnachrichten ergibt sich, dass das Hospital der Unterstützung hilfsbedürftiger Wittenburger Bürgerleute diente. 1849 wurde das Hospital (Armenhaus) in seiner bisherigen Einrichtung und Verwaltung aufgehoben und durch ein Regulativ desselben Jahres unter dem Namen „Heilige-Geist-Stiftung“ in eine Anstalt zur Unterstützung notleidender christlicher Bewohner der Stadt Wittenburg umgewandelt. Bei der Umwandlung war der kirchliche Charakter der Stiftung nicht genügend beachtet worden, so dass die Stiftung 1850 vom Großherzoglichen Ministerium ausdrücklich als eine kirchliche Stiftung bezeichnet wurde. Das abgeänderte und bis heute noch gültige Regulativ vom 15. November 1850 wurde oberbischöflich bestätigt.

Die Stiftung soll nun durch die in nachstehend neugefasster Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Heilig-Geist-Stiftung“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wittenburg.

(3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993, Stiftungsgesetz - StiftG - (GVBl. M-V S.104) auf Grund des Regulativs von 1850. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, hilfsbedürftige Personen, insbesondere im Bereich der Stadt Wittenburg, zu unterstützen und die diakonischen Aufgaben der Kirchgemeinde Wittenburg zu fördern.

(2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum kirchlichen Auftrag und ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 3**Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 4**Vermögen, Finanzierung**

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im wesentlichen aus Ländereien.

(2) Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
3. Fremdmittel.

§ 5**Organ der Stiftung**

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung wird durch den Vorstand wahrgenommen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes abzugeben. Er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 6**Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Pastor der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wittenburg als Vorsitzenden,
2. drei bis vier weiteren Mitgliedern der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wittenburg,
3. einem Vertreter der Kirchenkreisverwaltung Parchim, der in der Regel die Aufgabe des Rechnungsführers übernimmt.

(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes; die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils auf der 1. konstituierenden Sitzung des Kirchgemeinderates für die Dauer von 6 Jahren gewählt (Wiederwahl ist möglich). Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes wird ein neues Mit-

glied für den Zeitraum bis zur Neuwahl durch den Vorstand vorgeschlagen und muss vom Kirchgemeinderat bestätigt werden.

§ 7**Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand beschließt durch Stimmenmehrheit auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der der Vorsitzende mindestens 7 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8**Verwaltung**

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes auf den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Prüfung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

§ 9**Kirchliche Tätigkeit der Stiftung**

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Kirchenkreisrat des zuständigen Kirchenkreises.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 10**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates, am 1. Juni 2000 in Kraft. Sie tritt an die Stelle des Regulativs von 1850 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden Verwaltungsvorschriften.

Wittenburg, 16. Mai 2000

Der Vorstand der Stiftung:
gez. Dietrich Waack, Pastor
gez. Manfred Schroeter
gez. Birgit Schuldt
gez. L. Wegner

Genehmigung

der Satzungsneufassung für die Heilig-Geist-Stiftung in Wittenburg

Hiermit wird auf Grund von § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die Kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S. 4) in Verbindung mit § 11 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für die Heilig-Geist-Stiftung in Wittenburg in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 16. Mai 2000 genehmigt.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S. 104) die Zustimmung der Staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S. 59) in Verbindung mit dem Beschluss der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABl S. 79) verbunden.

Schwerin, 19. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat

In Vertretung
Kriedel

225.40/83

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2001

Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte durch die EKD

Der Oberkirchenrat veröffentlicht hiermit die EKD-Liste mit Urlaubsorten, in denen im Jahr 2001 ein kirchlicher Dienst vorgesehen ist.

Wer Interesse an einem solchen Dienst hat, wende sich bitte an den Landessuperintendenten seines Kirchenkreises oder an den

Oberkirchenrat. Dort können die Liste mit den ausgeschriebenen Orten sowie die Modalitäten eingesehen werden.

Schwerin, 22. Januar 2001

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Liste der Orte, in denen im Jahre 2001 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist (Änderung vorbehalten)

DÄNEMARK

Allinge/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Westjütland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Hals/Nordjütland	Juli und August
Henne Strand/Westjütland	Juli und August
Lokken und Hune-Blokhus/Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Kongsmark/Romo	Juli und August

FRANKREICH

Anduze/Cevennen	Juli und August
Arcachon/Mimizan	Juli und August
Argeles/Collioure	Juli und August
Insel Oléron	Juli und August
Le Cap d'Agde/Languedoc	Juli und August
Nizza	Juli und August

GRIECHENLAND

Insel Kos Mai bis September

ITALIEN

B Bardolino und Campingplatz Lazise Juni bis September
 B Bibione Pineda und Lido del Sole Juni bis September
 Brixen Ostern, Juli bis September
 Bruneck/Pustertal Juli bis September
 Capri Mai, Juni, September
 Cavallino/Adria, Union Campingplatz Mitte Mai bis Mitte September
 Malcesine/Gardasee Juli bis September
 Manerba/Gardasee Mitte Juni bis Mitte September
 Naturns und Schlanders/Südtirol Ostern, Juli bis September
 Sexten/Südtirol Weihnachten, Juli bis September
 St. Ulrich/Grödnertal Juli bis September
 Sulden/Südtirol Ostern
 Mitte Juli bis Mitte September

LITAUEN

Nidden Mitte Juni bis Mitte September

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Friesland Juli und August
 Cadzand/Zeeland Ostern, Juli und August
 Callantsoog und Den Helder Juli und August
 nördl. Alkmaar (Julianadorp) Ostern, Juli und August
 Domburg und Oostkapelle/Walchern Juli und August
 Renesse Juli und August
 Insel Schiermonnikoog/Friesland Juli und August
 Insel Texel/Nordholland Juli und August
 Zoutelande/Walchern Juli und August
 Groet Juli und August

ÖSTERREICH

(alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in Kategorie A)

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf Juli und August
 Neusiedl a. See und Gols Juli und August
 B Rust/Neusiedler See Juli und August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg Mitte Dezember bis Ende Februar
 Egg bei Villach Juli und August
 B Feld a. See/Afritz Juli und August
 B Gmünd und Fischertratten Juli oder August
 B Hermagor und Watschig/Pressegger See Juli und August
 Kötschach-Mauthen und Treßdorf Juli und August
 Krumpendorf und Pörschach Juli und August
 Maria Wörth Mitte Juni bis Mitte September
 Klopein Juli und August
 B Millstatt Juli und August
 B Obervellach Juli und August
 B Ossiach und Tschöran Juli und August

B	Techendorf	Juni bis September
B	Velden und Moosburg Weißbriach	Juli und August Juli oder August

Niederösterreich

B	Baden bei Wien	Juli und August
B	Mitterbach a. Erlaufsee	Juli oder August

Oberösterreich

	Attersee und Weyregg	Juli und August
B	Bad Hall und Kremsmünster	Juli oder August
B	Gmunden	Juli und August
	Mondsee und Unterach	Juli und August
B	Scharnstein	Juli
	St. Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

B	Lienz und Umgebung	Juli bis September
---	--------------------	--------------------

Tirol

	Ehrwald/Reutte	August
	Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September
	Imst und Ötz	Juli und August
	Jenbach und Umgebung	August
	Kitzbühel	Mitte Februar bis Mitte März und Mitte Juni bis Mitte September
B	Kufstein	Juli und August
	Landeck und St. Anton	Juli oder August
	Mayrhofen und Fügen	Juli und August
	Pertisau und Achenkirch	Weihnachten, Juli und August
	Serfaus	Februar oder März
	Seefeld	Januar bis März

Tirol

	Seefeld und Telfs	Mitte Juni bis Mitte September
	Sölden und Huben/Ötztal	August
B	Wildschönau und Wörgl	Juli und August

Salzburg

B	Bad Gastein	Weihnachten/Neujahr und Mai bis September
	Salzburg und Umgebung	Juli und August
	Bad Hofgastein	Juli und August
B	Golling und Hallein	August
	Lofer	Juli und August
B	Mittersill	Juli und August
	Seekirchen/Flachgau	Juli und August
	Wagrein und Werfenweng	Juli oder August
	Zell a. See	Juli und August

Steiermark

	Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
B	Bad Radkersburg	Juli und August
	Ramsau	Mitte Dezember bis Mitte März und Juli und August

Vorarlberg

Bludenz	Juli und August
Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli und August
Schrus	Juli und August

POLEN

Gizycko/Masuren	Mai bis August
Karpacz/Wang Riesengebirge	Mai bis September

UNGARN

Siofok-Balatonszarso	Juli und August
Heviz-Balatonfüred (nur Juli und August)	Mitte Juni - Mitte September
Hoyduszoboszlo	Mai und September

ZYPERN

Ayia Napa	Mai bis Mitte November
In Vorbereitung	
TSCHECHISCHE REPUBLIK	

Pisek
Vrchlabi

Langzeiturlauberseelsorge

Arco und Gardone/Gardasee	April bis Oktober
Algarve	Mai bis Oktober
Mallorca	01.09.2001 bis 30.06.2002
Gran Canaria-Nord	01.09.2001 bis 30.06.2002
Rhodos	01.09.2001 bis 30.06.2002
Teneriffa-Nord	01.09.2001 bis 30.06.2002
Bilbao (Gemeindedienst)	01.09.2001 bis 30.06.2002
Lanzarote	01.09.2001 bis 30.06.2002

In Vorbereitung
Uljanowsk/Russland

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 26. März 2001 bis 30. März 2001 statt.

Pfarrstellenausschreibungen

5205-12/

Eine Pfarrstelle der Evangelischen Krankenhausseelsorge Rostock wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Zum Dienstbereich des bisherigen Inhabers dieser Pfarrstelle gehörte das Klinikum Südstadt. Die Wiederbesetzung erfolgt zum 1. Oktober 2001.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2001 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 11. Januar 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

5205-12/

Eine neuerrichtete Pfarrstelle der Evangelischen Krankenhausseelsorge Rostock wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Zum Dienstbereich dieser neuen Pfarrstelle gehört die Klinik Gehlsdorf. Als Zeitpunkt des Beginn des Dienstes in dieser Pfarrstelle ist der Juli 2001 vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2001 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 11. Januar 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Die Pfarrstelle der Kirchgemeinde Altentreptow wird zum 1. März 2001 vakant. Der Pfarrstellenumfang beträgt 100 %. Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Weitere Informationen zur Kirchgemeinde finden Sie im Internet unter

<http://altentreptow.2xs.de>

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 16. März 2001 an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 31 52, 17461 Greifswald.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 16. März 2001.

Die evangelische Kirchgemeinde Schaprode-Trent auf Rügen (mit Fährhafen zur Insel Hiddensee) sucht ab 1. Januar 2001 eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Es handelt sich um eine 100%-Stelle. Die Pfarrstelle ist durch den Gemeindekirchenrat zu besetzen.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 31 52, 17461 Greifswald. Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 16. März 2001.

Schwerin, 24. Januar 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6-1

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

Im Kirchenkreis Stormarn wird die Stelle

einer Pröpstin / eines Propstes

für den Kirchenkreis Stormarn /Kirchenkreisbezirk Ahrensburg

frei und kann zum 1. September 2001 besetzt werden.

Der Kirchenkreis Stormarn ist einer der sechs Kirchenkreise im Sprengel Hamburg. Er ist in vier Kirchenkreisbezirke gegliedert: Ahrensburg, Bramfeld-Volksdorf, Reinbek-Billelatal und Wandsbek-Rahlstedt.

Jedem Kirchenkreisbezirk ist eine Pröpstin oder ein Propst zugeordnet. Sie nehmen gemeinsam den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis wahr. In dem zugeordneten Kirchenkreisbezirk nimmt jede Pröpstin oder jeder Propst selbständig insbesondere folgende Aufgaben wahr: Visitation; Leitung des Konventes der Pastorinnen und Pastoren in den Bezirken; Pfarrstellenbesetzung, Einführung und Entpflichtung; Vertretungsregelung; Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bewerbungen mit einem ausführlichen handgeschriebenen Lebenslauf, der auch die eigene theologische Entwicklung reflektiert, und einem tabellarischen Lebenslauf richten Sie bitte an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Maria Jepsen, Bischofskanzlei, Neue Burg 1, 20457 Hamburg.

Auskünfte erhalten Sie durch Bischöfin Maria Jepsen, Tel. 040/36 90 02 - 0 sowie bei Propst Matthias Bohl, Pröpstin Uta Grohs und Propst Hartwig Liebich, Tel. 040/603 143 - 0.

Bewerbungsschluss ist der 15. März, später eingehende Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Schwerin, 24. Januar 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Personalien

PA Hinz, Michael /33-1

Pastor Michael Hinz, Picher, wird gemäß § 105 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 15. Dezember 2000 vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 3. Januar 2001

Beste
Landesbischof

PA Jennerjahn, Hans-Werner/

Heimgerufen wurde am 14. Dezember 2000 im Alter von 75 Jahren Pastor i. R. Hans-Werner Jennerjahn, Laboe. Der Verstorbene hat von 1947-1958 als Katechet in Dömitz und Dargun gearbeitet, danach von 1959 an als Pastor in Borgfeld, Cammin und Neukloster.

„Herr, nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren, wie du gesagt hast; denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen“. Lukas 2, 29-30

Schwerin, 13:24

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

PA Hinz, Ruth-Christa/

Heimgerufen wurde am 16. Dezember 2000 im Alter von 71 Jahren Pastorin i. R. Ruth-Christa Hinz, Bad Doberan. Die Verstorbene hat von 1957 bis 1993 in den Kirchgemeinden Bad Doberan, Fürstenberg und zuletzt über 30 Jahre in der Kirchgemeinde Warbende gearbeitet.

„Wenn aber Christus, unser Leben, sich offenbaren wird, dann werdet ihr auch offenbar werden mit ihm in Herrlichkeit.“ Kolosser 3, 4

Schwerin, 13:24

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof